

RS Vwgh 2005/9/14 2003/08/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2005

Index

53 Wirtschaftsförderung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §25 Abs1;

StruktVG 1969 §8 Abs3;

Rechtssatz

Wie der VwGH im Hinblick auf die sich aus der Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft nach § 8 Abs. 3 Strukturverbesserungsgesetz (durch Aufwertung bestimmter Buchwerte auf höhere Teilwerte) ergebenden Gewinne ausgesprochen hat, ist die Frage, ob es sich bei Einkünften nach dem Einkommensteuergesetz um "real erwirtschaftete Einkünfte" handelt, nicht relevant. Einkünfte, die zu den für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünften zählen, sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 GSVG vorliegen, nach dieser Bestimmung für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen (Hinweis 25. September 1990, Zl. 88/08/0296).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080146.X01

Im RIS seit

30.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at